

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS
Postfach 10 09 10 | 01079 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1053/7/36

Dresden,  . Januar 2017

Kleine Anfrage der Abgeordneten Cornelia Falken, Fraktion DIE LINKE
Drs-Nr.: 6/7672
Thema: Schulbesuchsregelung

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt: „**Das sächsische Schulgesetz regelt in § 25 die Einrichtung von Schulbezirken und Einzugsbereichen. Absatz (4) legt fest, dass der Schüler die Schule zu besuchen hat, in deren Schulbezirk oder Einzugsbereich er wohnt. Weiter wird bestimmt: ‘Auf Antrag der Eltern oder des volljährigen Schülers soll der Schulleiter der aufnehmenden Schule bei Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere wenn**

- 1. pädagogische Gründe dafür sprechen,**
- 2. besondere soziale Umstände vorliegen,**
- 3. die Verkehrsverhältnisse es erfordern oder**
- 4. die Berufsausbildung wesentlich erleichtert wird,**

Ausnahmen von Satz 1 zulassen. Vor der Genehmigung einer Ausnahme von der Pflicht zum Besuch der Schule des Schulbezirks ist die Zustimmung der Sächsischen Bildungsagentur einzuholen.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Ist es zutreffend, dass die Regelung „soll der Schulleiter ... Ausnahmen zulassen“ der Schulleitung (bzw. SBA) ein sog. Intendiertes Ermessen ermöglicht, das heißt, dass solchen Anträgen in der Regel entsprochen werden soll und sie nur in untypischen Einzelfällen abzulehnen sind?

Dies trifft zu.

Frage 2: Ist es zutreffend, dass mit der einleitenden Formulierung „insbesondere“ zu den unter 1. bis 4. aufgeführten Gründen deutlich gemacht werden soll, dass es neben den vier enumerierten Gründen auch sonstige (unbenannte) Gründe geben kann, in denen solchen Anträgen im Rahmen des intendierten Ermessens zuzustimmen ist?

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Kultus
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.smk.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 7, 8

Auch dies trifft zu.

Frage 3: Wie erfolgt die Einholung der Zustimmung der Sächsischen Bildungsagentur zur Entscheidung der Schulleitung?

Die Schulleiter der aufnehmenden und abgebenden Grundschule legen den Regionalstellen der Sächsischen Bildungsagentur einen schriftlichen Entscheidungsvorschlag zum Antrag auf Schulbezirkswechsel vor. Maßgebend sind dabei die festgelegten Kriterien nach § 25 SchulG zur Regelung eines Ausnahmefalls.

Die Schulleiter der votierenden Grundschulen erhalten danach die begründete Entscheidung durch die Sächsische Bildungsagentur mit der Bitte um schriftliche Verbesserung an die Antragsteller durch den Schulleiter der aufnehmenden Grundschule.

Frage 4: Nach welchen Kriterien entscheidet die Sächsische Bildungsagentur, ob die Entscheidung einer Schulleitung zu korrigieren ist?

Die schulaufsichtliche Prüfung umfasst neben den Kriterien des § 25 SchulG auch die Abwägung des persönlichen Interesses des Antragstellers am Schulbezirkswechsel gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Verteilung der Schüler auf die bestehenden Schulbezirke.

Bei der Abwägung des öffentlichen Interesses werden inhaltliche Aspekte (z. B. die Integration von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf) wie auch die notwendigen und verfügbaren personellen und materiellen Ressourcen berücksichtigt.

Frage 5: Aus welchen Gründen werden in der Praxis Anträge auf Schulbezirkswechsel abgelehnt und wie oft war dies im Schuljahr 2016/17 der Fall?

Grund für eine Ablehnung des Antrags auf Schulbezirkswechsel kann sein, dass kein benannter aufgeführter Grund nach § 25 Abs. 4 Nr. 1 bis 4 SchulG und kein unbenannter vergleichbarer Grund vorliegt. Ablehnungsgrund ist auch das Vorliegen besonders gewichtiger öffentlicher Interessen, die es – trotz des intendierten Ermessens zugunsten der Genehmigungserteilung – rechtfertigen, das private Interesse am Schulbezirkswechsel gegenüber dem öffentlichen Interesse zurücktreten zu lassen. Dazu zählen Kapazitäts- bzw. pädagogische Gründe.

Ablehnungen von Ausnahmeanträgen werden in der Sächsischen Bildungsagentur nicht statistisch erfasst.

Mit freundlichen Grüßen



Brunhild Kurth